

An das Bundesministerium des Innern
Referat KM5

Per Mail an
KM5@bmi.bund.de

Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.
Chausseestraße 37
D-10115 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2218480 30
Fax +49 (0) 30 2218480 39
Web: www.bzl.net
E-Mail: info@bzl.net

09.06.2025

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und des Sprengstoffgesetzes, **KM5-53100/8#7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband zivile Legalwaffen e.V. (BZL) vertritt die Interessen der verantwortungsvollen Legalwaffenbesitzer in der Zivilgesellschaft. In dem 1997 unter dem Namen „Forum Waffenrecht e.V.“ gegründeten Verband sind rund 160 Vereine, Verbände und Unternehmen aus den Bereichen Sammeln, Jagd, Schießsport und Outdoor sowie mehr als 13.000 Einzelmitglieder organisiert. Zentrale Aufgaben des Bundesverbandes zivile Legalwaffen sind die wahrheitsgetreue Darstellung des Legalwaffenbesitzes in der Öffentlichkeit, der Abbau von Vorurteilen sowie die seriöse und faktenbasierte Kommunikation gegenüber Politik und Gesellschaft, dass verantwortungsvolle Legalwaffenbesitzer aus der Mitte der Gesellschaft kommen, fest auf dem Boden unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Der BZL setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der inneren und öffentlichen Sicherheit und für die dazu unabdingbare grundlegende Evaluierung und Reform des Waffenrechts ein. Wir stehen für ein stark verbessertes Regelwerk, das inhaltliche Klarheit, Rechtssicherheit und Respekt gegenüber gesetzestreuen Legalwaffenbesitzern mit Digitalisierung, Entbürokratisierung und effizientem Vollzug verbindet und damit all jene schützt, die sich an Recht und Gesetz halten. Ebenso klar positioniert sich der BZL gegen jede Art des Waffenmissbrauchs, gegen illegale Waffen und gegen Waffen in Händen von Terroristen, Extremisten und Psychopathen sowie gegen alle Bestrebungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage stellen oder diese sogar gefährden.

Basierend auf dieser Prämissen sei klargestellt, dass diese Stellungnahme des BZL zum vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise unsere Forderung nach einer vollumfänglichen und den Legalwaffenbesitz spürbar entlastenden Überarbeitung des Waffenrechts tangiert. Dessen im Koalitionsvertrag vereinbarte grundlegende Evaluierung und Reform haben nun zeitnah stattzufinden, vorliegender Entwurf und die Stellungnahme dazu werden vom BZL hingegen als losgelöst davon betrachtet.

Insbesondere stellt der BZL klar, dass er unverändert zu seiner Forderung steht, dass sämtliche Regelungen des Artikel 5 im Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), die nicht gezielt Terrorismus und Gewaltkriminalität adressieren, sondern stattdessen ohne jegliche Evidenz bzw. Deliktrelevanz rechtstreue Bürgerinnen und Bürger mit weiteren bürokratischen Überregulierungen belasten bzw. grundlos kriminalisieren, ersatzlos gestrichen werden müssen. Die unten gemachten Stellungnahmen zu den Korrekturvorschlägen des Gesetzentwurfes sind somit mitnichten eine Zustimmung zu den Regelungen per se, sondern lediglich eine situative Kommentierung des jeweils in Rede stehenden Details. Ausgenommen hiervon ist die Stellungnahme zu Artikel 1, 6.

Konkret nehmen wir zu den einzelnen Entwurfspunkten (*in kursiver Schrift*) wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 1“ ersetzt*
 - **Stellungnahme:** Es gibt keinerlei belastbare Zahlen oder polizeiliche Statistiken, die belegen können, dass Legalwaffenbesitzer bei auch nur einem einzigen der dort genannten Straftatbestände in nennenswertem Umfang vertreten sind. Aus diesem Grund mag die Änderung formal korrekt sein, für die innere und öffentliche Sicherheit ändert sich dadurch nichts.
2. *§ 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:*
 - a) *In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „Nummern 3 und 4“ ersetzt.*
 - **Stellungnahme:** Die Wirkungslosigkeit der gesamten Paragraphenkette rund um Messerverbote und Messerverbotszonen ist in den letzten Wochen und Monaten auf bedauerlichste Weise offenbar geworden. Daher muss dieser Regelungskomplex konsequent der Evaluierung und grundlegenden Reform zugeführt werden. Die vorliegenden Kleinst-Anpassungen hingegen sind aus Sicht des BZL weder dringend notwendig noch zielführend.
Im konkreten Fall mag die formale Korrektur berechtigt sein, für die Bekämpfung der Messerkriminalität ist sie ebenso wirkungslos wie die komplette Paragraphenkette selbst. Hier sei der auch vom heutigen Bundesinnenminister Alexander Dobrindt unterzeichnete Entschließungsantrag der Union vom 16. Oktober 2024 (Deutscher Bundestag Drucksache 20/13416) zitiert: „Der Fokus auf solche Details verschleiert die wirklichen Herausforderungen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „insbesondere“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.

- **Stellungnahme:** Der BZL lehnt diese Änderung ab. Der Entschließungsantrag der Union (Deutscher Bundestag Drucksache 20/13416) fordert unter Punkt 2 die Bundesregierung konkret auf, „*jegliche Gesetzesänderung zu unterlassen, die rechtstreue Bürgerinnen und Bürger, darunter insbesondere Jäger und Sportschützen, mit überbordender Bürokratie und unverhältnismäßigen Pflichten belastet, während sie am Kern des gesellschaftlichen Problems vorbeigehen.*“

Vorliegender Änderungsvorschlag von „insbesondere“ zu „in der Regel“ ist eine nicht hinnehmbare weitere Verschärfung des Waffenrechts zu Ungunsten rechtstreuer Legalwaffenbesitzer und geht am Kern des gesellschaftlichen Problems vorbei. Während nämlich das Wort „insbesondere“ das berechtigte Interesse für das Führen von Waffen durch Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verstärkend hervorhebt, wird genau dieses berechtigte Interesse durch die Formulierung „in der Regel“ massiv relativiert. Diesen Unterschied in der Bedeutung hebt auch der Beschluss des BVerfG vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22 explizit hervor. Die dem vorliegenden Entwurf beiliegende Begründung, dass gerade durch diese Formulierungsänderung Fehlinterpretationen vermieden werden sollen, vermag schon alleine schon deshalb nicht zu überzeugen, da dadurch faktisch der Wille des Gesetzgebers nachträglich umgedeutet wird. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber damals mit der Wortwahl „insbesondere“ lediglich ein „Regelbeispiel“ geben wollte. Fest steht, dass durch Realisierung dieser Formulierungsänderung noch mehr Ermessensspielräume entstehen, noch mehr Rechtsunsicherheit und noch mehr kleinstteilige Unterschiede in Auslegung und Vollzug des WaffG. Wir teilen daher die Einschätzung der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag aus Oktober 2024, folgen der Zielsetzung dieses Entwurfs, Ungenauigkeiten und Fehler zu korrigieren, die den Vollzug des Waffengesetzes durch die zuständigen Behörden erschweren, und lehnen diese Änderung ab.

c) In Satz 4 wird nach der Angabe „zuständige“ die Angabe „oberste“ eingefügt

- **Stellungnahme:** Egal auf welche Verwaltungsebene man eine für die innere Sicherheit offensichtlich wirkungslose Ermächtigung überträgt, sie bleibt wirkungslos. Anstatt also die Details der Kompetenzkette zu adjustieren, gilt es dringend, die §§ 42, 42a, 42b und 43 grundlegend zu überarbeiten.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „Sicherstellung nach“ die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „den Absätzen 2, 3 und“ ersetzt.

➤ **Stellungnahme:** Sämtliche Neuregelungen des § 46 aus Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) bedürfen einer grundlegenden Evaluierung und Überarbeitung, da hier unter anderem erneut das Grundrecht aus Art 13 GG für Legalwaffenbesitzer massiv tangiert wird. Die jetzigen Detailanpassungen ändern an diesem rechtsstaatlich höchst bedenklichen Fakt nichts und gehen daher an der Lösung des eigentlichen Problems vorbei.

4. § 53 Absatz 1 Nummer 21a wird durch folgende Nummer 21a ersetzt:

„21a. entgegen § 42 Absatz 4a Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 ein Messer führt,“

➤ **Stellungnahme:** Die Präzisierung der Voraussetzungen für die Bußgeldbewehrung ändert nichts daran, dass sich Terroristen, Gewaltkriminelle und Psychopathen dadurch nicht davon abhalten lassen werden, unter Einsatz von Messern die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der in Deutschland lebenden friedlichen Menschen zu gefährden. Vielmehr wird hier eine Formulierung angepasst, die in der Vollzugspraxis größtenteils rechtstreue Bürgerinnen und Bürger treffen wird, die ohne jegliche kriminelle Intention ein Messer mit sich führen. Der BZL stimmt obiger Anpassung daher nur unter der Voraussetzung zu, dass parallel dazu der Ausnahmekatalog vom Führerverbot im § 42 Absatz 4a wie folgt angepasst wird:

§ 42 (4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:

5. das gewerbliche Ausstellengewerbliche Aussteller von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen sowie deren Kundinnen und Kunden;¶

6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,¶

10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen, insbesondere Pilzsucher, Wanderer, Trekking- und Outdoor-Hobbyisten, Fahrradfahrer, Pfadfinder, Angler, Land- und Forstwirte sowie Personen, die im Freien Nahrung zubereiten oder zu sich nehmen,¶

11. Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis;¶

5. *In § 58 Absatz 24 Satz 1 wird nach der Angabe „Übergabe an“ die Angabe „den Berechtigten,“ eingefügt.*
 - **Stellungnahme:** Es liegt keine polizeiliche oder sonstige Kriminalstatistik vor, die für Springmesser eine erhöhte Deliktrelevanz beweist. Aus diesem Grund ist der Komplex der Messerverbote einer grundsätzlichen Prüfung im Rahmen der Evaluierung des Waffenrechts zu unterziehen und entsprechend der Erkenntnis, dass Deutschland ein Täter- und kein Tatmittelproblem hat, anzupassen. Mit einer dann wieder sinnvollen, lebensrealitätsnahen und praxistauglichen Regelung wird sich das Problem der Rück- bzw. Übergabe-Formalitäten automatisch lösen. Darüber hinaus sei festgestellt, dass ein Verbot von Spring- oder anderen Messern eine in keiner Weise delikt- oder missbrauchsbasierter Enteignung rechtstreuer Bürgerinnen und Bürger darstellt. Daher muss zwingend eine Entschädigungsregelung ins neue Waffengesetz aufgenommen werden.
6. *In Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 wird nach der Angabe „tragen“ die Angabe „sofern diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 40 mm mehrschüssig sind und die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] erfolgt ist“ angefügt.*
 - **Stellungnahme:** Der BZL spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass mehrschüssige Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, und die andere schwer verletzen oder sogar töten können, erlaubnispflichtige Waffen sind und hält die vorgeschlagene Regelung für nachvollziehbar und berechtigt. In der Kürze der für die Stellungnahme gegebenen Zeit ist eine genaue Detailanalyse der im Gesetzesentwurf formulierten technischen Voraussetzungen allerdings nicht möglich. Daher scheint es angezeigt, diese Detail-Fragen in der Evaluierung noch einmal zu erörtern, um danach ggf. weitere Anpassungen vornehmen zu können, welche ausschließen, dass unter Umgehung obiger technischer Parameter trotzdem tödliche mehrschüssige Waffen oben genannter Bauart erlaubnisfrei erworben werden können oder aber im Gegenzug eigentlich harmlose Waffen oder Spielzeuggegenstände unter Erlaubnispflicht gestellt werden.

Artikel 2

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 1“ ersetzt.

- **Stellungnahme:** Siehe Stellungnahme zu Punkt 1. des Artikel 1.

Schlussbemerkung: Das Waffenrecht in Deutschland leidet seit dem WaffRNeuRegG von 2002 unter einer Vielzahl von Scheinreformen und Affekt-Verschärfungen, die einerseits keinerlei Mehrwert für die innere Sicherheit geliefert haben, andererseits jedoch die Komplexität, den Bürokratie- und Vollzugsaufwand sowie die Belastungen für rechtstreue Bürgerinnen und Bürger massiv erhöht haben. Diese Entwicklung hat nicht zuletzt auch mit dazu beigetragen, dass monetäre und personelle Ressourcen für die Bekämpfung illegaler Waffen sowie Waffenkriminalität nicht ausreichend zur Verfügung standen und stehen.

Mit dem klaren Bekenntnis der Großen Koalition zu einer umfassenden Evaluierung und Reform des Waffenrechts ist nach vielen Jahren der Rückschritte erstmalig die Tür zu einer zielführenden Fortentwicklung aufgestoßen. Der BZL fordert daher nachdrücklich, dass wirkungslose Detailanpassungen zum Artikel 5 im Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) künftig unterlassen werden und alle Beteiligten ihre Kapazitäten den für die innere Sicherheit unseres Landes zentralen Elementen widmen: Einem neuen, vereinfachten, transparenten und digital gelebten Waffenrecht und einem parallel dazu gestalteten Waffenverbots-Gesetz, das die Täter anstelle der Tatmittel in den Mittelpunkt rückt, und so die Freiheit, Sicherheit und Unversehrtheit der in unserem Land lebenden friedlichen Menschen schützt.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.



Matthias Klotz
Vorsitzender & Geschäftsführer